

Arbeitsblatt „Verdienstabrechnung“

Bitte finden Sie sich in Gruppen zusammen und lesen Sie sich zunächst die Begriffe auf dem Arbeitsblatt „Erklärungen zur Verdienstabrechnung“ durch. Sie sollten sich innerhalb der Gruppe mit drei Begriffen auseinandersetzen und in der Lage sein, diese anderen Gruppen zu erklären. Füllen Sie die blau markierten Zellen aus! Informationen zur Errechnung finden Sie in den Erklärungen zur Verdienstabrechnung. Dort erhalten Sie auch eine weitere Aufgabe!

Verdienstabrechnung

Erstellungsdatum: xx.xx.20XX

Abrechnungsmonat: xx 20XX

Firma:

Arbeitgeber

	Satz	AN-Anteil	Finanzierung
Lohnsteuer (LS)	Klasse 1		
Kirchensteuer	9 % der LS		
Krankenversicherung	14,6 % des Gehalts	7,3 + 1,3 % = 8,6 (durchschnittlicher Zusatzbeitrag)	AN 59 % AG 41%
Pflegeversicherung (ab 23 J. ohne Kinder)	3,05 % des Gehalts	1,525 % (1,525% + 0,35% = 1,875 %)	AN 50 % AG 50% (AN 55,15 %) (AG 44,85 %)
Rentenversicherung	18,6 % des Gehalts	9,3 %	AN 50 % AG 50 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 % des Gehalts	1,2 %	AN 50 % AG 50 %
Solidaritätszuschlag	0%		

Bezeichnung	Basis	Betrag
Gehalt (Monat)		1.600,00 €
Arbeitgeberzuschuss VL		27,00 €
Brutto gesamt		1.627,00 €
Lohnsteuer	1.627,00 €	69,66 €
Solidaritätszuschlag		
Kirchensteuer		
Krankenversicherung		
Pflegeversicherung		
Rentenversicherung		
Arbeitslosenversicherung		
Gesetzliches Netto		1.220,39 €
Überweisung VL		-27,00 €
Auszahlungsbetrag		1.193,39 €

Lösung Arbeitsblatt „Verdienstabrechnung“

Verdienstabrechnung

Erstellungsdatum: xx.xx.20XX

Abrechnungsmonat: xx 20XX

Firma:

Arbeitgeber

	Satz	AN-Anteil	Finanzierung
Lohnsteuer (LS)	Klasse 1		
Kirchensteuer	9 % der LS		
Krankenversicherung	14,6 % des Gehalts	7,3 + 1,3 % = 8,6 (durchschnittlicher Zusatzbeitrag)	AN 59 % AG 41 %
Pflegeversicherung (ab 23 J. ohne Kinder)	3,05 % des Gehalts	1,525 % (1,525% + 0,35% = 1,875 %)	AN 50 % AG 50% (AN 55,15 %) (AG 44,85 %)
Rentenversicherung	18,6 % des Gehalts	9,3 %	AN 50 % AG 50 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 % des Gehalts	1,2 %	AN 50 % AG 50 %
Solidaritätszuschlag	0 %		

Bezeichnung	Basis in Euro	Betrag in Euro
Gehalt (Monat)		1.600,00
Arbeitgeberzuschuss VL		27,00
Brutto gesamt		1.627,00
Lohnsteuer	1.627,00	69,66
Solidaritätszuschlag	0	0
Kirchensteuer	69,66	6,26
Krankenversicherung	1.627,00	129,35
Pflegeversicherung	1.627,00	30,51
Rentenversicherung	1.627,00	151,31
Arbeitslosenversicherung	1.627,00	19,52
Gesetzliches Netto		1.220,39
Überweisung VL		-27,00
Auszahlungsbetrag		1.193,39 €

Arbeitsblatt Erklärungen zur Verdienstabrechnung 2022

Gehalt: Das ist der Betrag, den Arbeitnehmer vor Abzug von Steuern und Beiträgen zu den Sozialversicherungen von seinem Arbeitgeber erhalten.

VL: steht für Vermögenswirksame Leistungen. Viele Arbeitgeber bieten ihren Mitarbeiter:innen an, sich am Aufbau von Vermögen nach dem Vermögensbildungsgesetz zu beteiligen. Der Arbeitgeberanteil wird zum Gehalt dazu addiert. Vermögenswirksame Leistungen müssen in bestimmte Geldanlagen, die gesetzlich festgelegt sind, fließen; z.B. in bestimmte Bausparverträge oder Investmentfonds. Arbeitgeber überweisen die VL direkt an die Bank oder Versicherung. Deshalb werden sie vom Nettogehalt überwiesen.

Brutto gesamt: Das ist die Summe des Monatsgehalts und des Arbeitgeberzuschusses zu den VL.

Lohnsteuer: Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Jahresgehalts und nach der Steuerklasse. Der Eingangssteuersatz liegt bei 14%.¹ Je höher das Gehalt ist, umso höher ist auch der Steuersatz. Der Spitzensteuersatz liegt bei 42%.² Ein:e Arbeitnehmer:in mit Steuerklasse I muss diesen Spitzensteuersatz ab einem Gehalt von 58.597 Euro (Stand 2022) zahlen.³ Der Höchststeuersatz von 45% beginnt im Jahr 2022 bei einem zu versteuerndem Einkommen von 277.826 Euro.⁴ Bis zu einem Einkommen von 10.347 Euro, dem sogenannten Steuerfreibetrag, zahlt er gar keine Steuern.⁵ Erst danach werden Steuerzahlungen fällig. Vom Brutto-Einkommen werden von vorneherein für jeden Pauschbeträge abgezogen, wie beispielsweise Werbungskosten (z.B. Material für die Arbeit) oder sonstige Beträge (wie Spenden).

Solidaritätszuschlag: Der Solidaritätszuschlag wurde früher zur Finanzierung der Vollendung der Einheit Deutschlands erhoben. Seit 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag.

Kirchensteuer: Wer einer Kirche angehört, bezahlt eine Kirchensteuer. Wie der Solidaritätszuschlag fällt auch die Kirchensteuer entsprechend der Lohnsteuer aus. Die Höhe hängt vom jeweiligen Bundesland ab. In Nordrhein-Westfalen beträgt der Steuersatz beispielsweise 9 % der Lohnsteuer.

Krankenversicherung: Angestellte, deren Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze liegt, müssen sich gesetzlich versichern. Der Beitrag für die Krankenversicherung beträgt 14,6%, diese 14,6 % teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch, d.h. jeweils zur Hälfte. Zusätzlich müssen Arbeitnehmer:innen einen Zusatzbeitrag leisten. Dieser ist je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch. Durchschnittlich beträgt er 1,3 %.

Pflegeversicherung: Der Beitrag zur Pflegeversicherung dient der Sozialversicherung zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegefall). Der Beitrag zur

¹ <https://www.steuerschroeder.de/Steuerrechner/Einkommensteuer-Tabelle.html> (Zugriff am 25.07.2022)

² Ebd.

³ <https://taxfix.de/steuertipps/spitzensteuersatz-in-deutschland/> (Zugriff am 25.07.2022)

⁴

<https://einkommensteuerrechner.com.de/Reichensteuer.php#:~:text=Ab%20wann%20zahlt%20man%20Reichens-teuer%3F%20%20%20,%2055.961%20Euro%20%20%20265.3%20Euro%20> (Zugriff am 25.07.2022)

⁵ <https://www.kreiszeitung.de/politik/wird-angehoben-mehr-geld-netto-fuer-arbeitnehmer-der-steuerfreibetrag-2022-91568929.html> (Zugriff am 25.07.2022)

Pflegeversicherung beträgt insgesamt 3,05% des Bruttogehalts und wird paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer:in finanziert. Für kinderlose Mitglieder zwischen 23 und 65 Jahren erhöht sich der Satz jedoch auf 3,4%, wovon der Arbeitnehmer 1,875% bezahlen muss. Der Zuschlag wird somit komplett von Arbeitnehmer:innen getragen.⁶

Rentenversicherung: Die gesetzliche Rentenversicherung ist neben der betrieblichen und privaten Rentenvorsorge eine der drei Säulen der Altersvorsorge. Zurzeit beträgt die Höhe des Rentenbeitrags 18,6 % (vom Bruttogehalt), die paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmer:innen getragen werden. Mit den Beiträgen, die Arbeitnehmer:innen in die Rentenversicherung einzahlen, erwerben sie Ansprüche darauf, später selbst eine Rente zu bekommen. Die Höhe der Rente hängt insbesondere davon ab, wie lange man berufstätig war, wie viel man verdient hat und mit welchem Alter man in Rente geht.

Arbeitslosenversicherung: In diese Versicherung müssen alle abhängig Beschäftigten einzahlen, damit sie bei Arbeitslosigkeit finanziell abgesichert sind. Der Beitrag beträgt 2,4% des Bruttogehalts, wovon jeweils Arbeitgeber und Arbeitnehmer:in die Hälfte zahlen.

Gesetzliches Netto: Das Nettogehalt ist das Gehalt nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsabgaben (d.h. Abgaben für die gesetzliche Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung). Davon werden noch die vermögenswirksamen Leistungen abgezogen, die direkt in die Vermögensanlage der Arbeitnehmer:innen eingezahlt werden. Übrig bleibt der Betrag, der an Arbeitnehmer:innen überwiesen wird.

⁶ <https://lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2022.html> (Zugriff am 25.07.2022)